

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

84. Sitzung des Gemeinderats vom 31. Januar 2024

2780. 2023/338

Weisung vom 05.07.2023:

Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sowie der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule betreffend Vermeidung von Interessenkonflikten bei privaten Beziehungen

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 2589 vom 6. Dezember 2023:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Referat: Hans Dellenbach (FDP); Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Simon Diggelmann (SP), Selina Frey (GLP), Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP), Patrik Maillard (AL), Roger Suter (FDP) i. V. von Anthony Goldstein (FDP), Christian Traber (Die Mitte)

Minderheit: Referat: Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Martin Busekros (Grüne)

2 / 3

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Hans Dellenbach (FDP); Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Serap Kahrman (GLP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Selina Frey (GLP), Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP), Patrik Maillard (AL), Roger Suter (FDP) i. V. von Anthony Goldstein (FDP), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 5. Juli 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2024) geändert.
2. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 5. Juli 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2024) geändert.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
4. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2019/246, von Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP) vom 5. Juni 2019 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht wird als erledigt abgeschlossen.

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 77^{bis} Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung

¹ Angestellte melden eine private Beziehung zu anderen Angestellten, wenn sie:

- a. zueinander in einem Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- b. gemeinsam Entscheide vorbereiten oder fällen; oder
- c. ein- oder gegenseitige Kontrolle ausüben.



3 / 3

² Eine private Beziehung gemäss Abs. 1 liegt vor, wenn die Angestellten zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Verwandtschaft oder Schwägerung in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad;
- b. eingetragene Partnerschaft;
- c. Ehe;
- d. Verlobung;
- e. faktische Lebensgemeinschaft;
- f. Stief- oder Pflegekindverhältnis.

³ Für die Ausstandspflicht bei persönlicher Befangenheit im Zusammenhang mit Anordnungen gilt § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz¹.

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) wird wie folgt geändert:

Gegenstand, Geltungsbereich

Art. 1 Abs. 1 unverändert.

² Art. 5, 7, 22, 27, 28 und 28a finden auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen Anwendung.

Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung

Art. 28a Die Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 7. Februar 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 8. April 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.